

NR. 1598 | 16.08.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die Worldfactory

vom 15.06.2023

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die Worldfactory
vom 15.06.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit Art. 33 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 12.08.2020 (AB Nr. 1367) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

Die Worldfactory bildet eine zentrale Betriebseinheit der Ruhr-Universität Bochum (RUB) gemäß Art. 31 VerfRUB. Art. 30 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie steht als solche unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2 Aufgaben

Die Worldfactory ist eine Serviceeinrichtung der RUB. Ausgehend vom aktuellen wissenschaftlichen Stand unterstützt sie Fakultäten und Einrichtungen der RUB sowie die Hochschulleitung und -verwaltung bei der Durchführung von Transfer- und Entrepreneurshipaktivitäten. Hierbei orientiert sich die Worldfactory an den im Transfer-Leitbild formulierten Grundsätzen der RUB. Um die Qualität ihrer Angebote zu sichern und diese weiterzuentwickeln, unterzieht die Worldfactory ihre Transfer- und Entrepreneurshipaktivitäten einer kontinuierlichen Analyse.

Zu den Aufgaben der Worldfactory gehören insbesondere:

- (i) Gründungsförderung insb.:
 - Durchführung von Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Mitglieder der RUB,
 - Vernetzung von Gründungslehrenden gemeinsam mit und in den Fakultäten der RUB,
 - Förderung von wissenschaftlichen und nachhaltig realisierbaren Gründungsvorhaben aus der RUB mit jeweils mindestens einem(r) Studierenden, Wissenschaftler*in oder Absolvent*in aus der Universität,
 - Sicherstellung eines qualifizierten Beratungs- und Unterstützungsangebots für Gründungsinteressierte,
 - Gewinnung von Investor*innen für die Finanzierung von und Kooperation mit Startups.

- (ii) Wissens- und Technologietransfer, insb.:
 - Aufbau, Verwaltung und Verwertung des Patentportfolios der RUB gemäß der Zielsetzung der IP- und Verwertungsstrategie,
 - Unterstützung und Beratung der Wissenschaftler*innen bezogen auf das Transferpotenzial ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse,

- Förderung des Transfers in die Gesellschaft und in die Wirtschaft durch die Konzeption und Organisation von Veranstaltungs- und Vernetzungsformaten sowie Beratung von Wissenschaftler*innen zur Umsetzung,
- (iii) Campusweite Vernetzung und Community-Building, insb.:
- Vernetzung gründungsnaher Professor*innen und weiterer Akteur*innen auf dem Campus,
 - Ausbau des Netzwerks mit RUB-Gründer*innen,
 - Förderung und Pflege des Informations- und Meinungsaustausches zwischen Wirtschaft und wissenschaftlichen Akteuren sowie Vernetzung mit Partner*innen im Transfermanagement innerhalb und außerhalb der RUB.
- (iv) Qualitätssicherung und -entwicklung, u.a.:
- Monitoring aller Gründungsprozesse, mit dem Ziel der Erfolgsfaktorenforschung (vgl. auch Transferbarometer des Stifterverbandes),
 - Monitoring aller Gründungsteams, mit dem Ziel die Coachingdienstleistungen laufend zu optimieren,
 - Auf- und Ausbau der Gründer*innendatenbank und Tracking der Venture-Teams,
 - Auf- und Ausbau eines Portfoliomanagements, mit dem Ziel, die Transferpotentiale der RUB und ihrer vielfältigen Fakultäten zu erfassen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Worldfactory mit Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Organisationseinheiten sowie Gremien der RUB zusammen. Sie begleitet fachlich und organisatorisch das International Board für Transfer & Entrepreneurship des Rektorats.

Sie kann national und international mit Dritten (beispielsweise vergleichbaren Einrichtungen anderer Universitäten oder Akteuren aus der Wirtschaft) kooperieren und wirtschaftliche Einnahmen generieren. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kann die Worldfactory Drittmittelprojekte einwerben und umsetzen.

§ 3 Betrieb und strategische Weiterentwicklung des Makerspace

Die Worldfactory betreibt den RUB-Makerspace und entwickelt seine Angebote fortlaufend weiter. In dem Makerspace sollen sich Studierende, Lehrende, Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft, aber auch interessierte Schülerinnen und Schüler sowie Bürgerinnen und Bürger aus der Region, kreativ entfalten, in Teams zusammenarbeiten, Prototypen entwickeln oder praktisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen und Workshops besuchen, bei denen sie neue Technologien erlernen und erproben können. Der Betrieb des Makerspace sieht im Wesentlichen vor:

- Bereitstellung eines nachhaltigen Angebots für Studierende, Gründungsinteressierte, Forschende, die Ideen erproben möchten, Lehrende, die Praxisbezug und Möglichkeiten der Vernetzung suchen, Unternehmen, die an Impulsen aus der Forschung interessiert sind und Gästen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik,
- Betrieb verschiedener Werkstattbereiche, Vermittlung innovativer Verfahren (z. B. Rapid Prototyping, Oberflächen- und Kunststoffbearbeitung),

- Durchführung von transferrelevanten Veranstaltungen von und mit Lehrenden, Unternehmen und externen Partnern,
- Dienstleistungen (z.B. im Rahmen der Ausbildung von Mitarbeitenden) für Akteure des RUB-Ökosystem.

§ 4 Organe

Organe der Worldfactory sind:

1. Der Vorstand,
2. Die geschäftsführende Direktorin, der geschäftsführende Direktor
3. Der Beirat

§ 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Worldfactory. Dem Vorstand gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an: Ein/e vom Rektorat ernannte Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der transfer- und gründungsaffinen Hochschullehrer*innen als akademische Direktor*in, ein Mitglied des Rektorats sowie ein/e Geschäftsführende Direktor*in.

(2) Der Vorstand initiiert und koordiniert die Zusammenarbeit mit inner- und außeruniversitären Personen und Einrichtungen. Er repräsentiert die Worldfactory nach innen und außen und sichert ihre wissenschaftliche Anbindung. In Erfüllung dieser Aufgaben obliegen ihr/ihm alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem/r anderen Funktionsträger/in zugewiesen sind.

(3) Den Vorsitz im Vorstand führt die/der Vertreter*in des Rektorats (Vorsitzende*r).

(4) Das Amt der akademischen Direktorin bzw. des akademischen Direktors der Worldfactory wird in Form einer Funktions- und Aufgabenübertragung an eine/einen hauptamtlich an der Ruhr-Universität Bochum tätigen Professorin bzw. Professors geschaffen. Sie oder er wird auf Vorschlag des Beirats und des Rektorats für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die erstmalige Bestellung erfolgt durch Beschluss des Rektorats.

(5) Die Worldfactory wird von einer hauptamtlichen geschäftsführenden Direktorin oder einem hauptamtlichen geschäftsführenden Direktor in eigener Zuständigkeit geleitet. Die Ernennung erfolgt durch das Rektorat. Sie oder er kann von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten werden.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für das operative Geschäft und nimmt die technischen und administrativen Belange der Worldfactory wahr. Gemeinsam mit dem Vorstand repräsentiert sie oder er die Worldfactory nach innen und außen. Ihr oder ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit, der Haushalt, die Vorlage und Durchführung von Entwicklungsplänen und die Koordination der Arbeit der Worldfactory, insbesondere die Abstimmung und Vernetzung der Transfer- und Entrepreneurshipangebote der Worldfactory mit den weiteren Transferaktivitäten der Ruhr-Universität. Sie oder er ist unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Worldfactory. Sie oder

er erlässt nach Stellungnahme des Vorstandes und des Beirates und mit Zustimmung des Rektorates die Nutzungsordnungen der Worldfactory.

§ 6 Beirat

(1) Der Beirat der Worldfactory berät den Vorstand Worldfactory.

(2) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern (2 Hochschullehrerinnen oder -Lehrer, 1 akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, 1 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, 1 Studierende sowie 2 externen Mitgliedern). Die externen Mitglieder verfügen über Expertise und ein Netzwerk aus der Wirtschaft und/oder Kultur.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Der Vorstand der Worldfactory hat ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 2 Jahre. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entsendenden Gruppe. Die externen Mitglieder werden mit der einfachen Mehrheit des Senats für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

(4) Der Beirat kann zu allen Angelegenheiten der Worldfactory Stellung nehmen. Er beschränkt sich dabei auf Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. Dies gilt nicht, sofern der Beirat über Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 S. 4 oder § 9 S. 2, zweiter Halbsatz, informiert wurde.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Benutzungsberechtigung

(1) Die Angebote der Worldfactory stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der RUB sowie außeruniversitären Personen oder Institutionen im Rahmen der jeweiligen spezifischen Benutzungsregeln und unter Berücksichtigung der gegebenen Kapazitäten zur Verfügung. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Arbeitssicherheit, sind zu beachten.

(2) Teilnahme und Benutzung können von einer vorherigen Anmeldung und Zulassung abhängig gemacht werden. Angebote und Formate, die sich an externe Partner richten, können kostenpflichtig oder gegen Nutzungsentgelte angeboten werden, sofern keine haushalts- oder förderrechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. Dies gilt vorrangig für Angebote des Makerspace.

(3) Der Zutritt zu öffentlich angebotenen Veranstaltungen steht jedermann im Rahmen der Hausordnung der RUB frei.

(4) Bei besonders schwerwiegenden Pflichtverstößen kann die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Worldfactory den Ausschluss einer Person von der Teilnahme und Benutzung aussprechen, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbescheid wird schriftlich erteilt. Der Beirat ist über den Ausschluss und seine Begründung zu informieren.

§ 9 Anmelde- und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Teilnahme an der von der Worldfactory einem beschränkten Nutzerkreis angebotenen Veranstaltungen und zur Benutzung von zulassungspflichtigen Einrichtungen der Worldfactory wird im Auftrag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch die jeweils zuständige Mitarbeiterin oder den jeweils zuständigen Mitarbeiter aufgrund einer vorherigen Anmeldung erteilt. In Zweifelsfällen entscheidet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer; über einen negativen Bescheid zum Nachteil eines Mitglieds der Ruhr-Universität ist der Beirat unter Angabe der Begründung unverzüglich zu informieren. Die Anmeldebedingungen und Zulassungsvoraussetzungen werden zusammen mit der Ankündigung und Bewerbung einer Veranstaltung bzw. eines Angebots der Worldfactory in geeigneter Form universitätsweit bekannt gemacht.

§ 10 Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung sowie die Hausordnung der RUB einzuhalten, die ihnen zur Benutzung überlassenen Einrichtungen und Materialien pfleglich zu behandeln sowie den Anweisungen der Veranstaltungsleitungen sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Worldfactory und den Projektleitungen Folge zu leisten.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15.06.2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Martin Paul

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.